

Richtlinie über die Verleihung des Titels „Klinische Dozentin“ oder „Klinischer Dozent“ des Departements Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern

Genehmigt durch die Departementsversammlung des Departements Gesundheitswissenschaften und Medizin am 20. April 2020.

§ 1 Eröffnung des Verfahren

¹ Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss zur Eröffnung des Verfahrens zur Erlangung des Titels „Klinische Dozentin“ oder „Klinischer Dozent“ folgende Nachweise erbringen. Diese umfassen:

- a. einen Lebenslauf;
- b. die Promotionsurkunde(n) mit Angaben allfälliger Prädikate;
- c. ein eidgenössisches Arztdiplom oder ein vom Bundesamt für Gesundheit durch die Medizinalberufekommission (MEBEKO); anerkanntes Arztdiplom
- d. eidgenössische(r) Weiterbildungstitel des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) oder die Anerkennung eines ausländischen Weiterbildungstitels durch die Medizinalberufekommission (MEBEKO);
- e. den Nachweis über regelmässige Lehrtätigkeit, didaktische Weiter- und Fortbildung, Publikationstätigkeit sowie ein medizindidaktisches Projekt (vgl. Anhang A, Kriterien für die Beurteilung des Antrages);
- f. eine mehrjährige klinische resp. praktische Tätigkeit.

§ 2 Ablauf des Verfahrens

¹ Die Dozentin oder der Dozent stellt Antrag auf Verleihung des Titels „Klinische Dozentin“ oder „Klinischer Dozent“ bei der Leiterin bzw. dem Leiter des zuständigen Fachbereichs.

² Zusammen mit einem Unterstützungsschreiben leitet die Leiterin bzw. der Leiter den Antrag zur formalen Prüfung an das Studienzentrum weiter.

³ Sind die formellen Voraussetzungen erfüllt, dann leitet das Studienzentrum den Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss (StuPA) des Departements weiter.

⁴ Der StuPA prüft den Antrag und leitet diesen zur Abstimmung an die Departementsversammlung.

⁵ Die Departementsversammlung entscheidet über die Annahme oder Ablehnung sowie Verleihung des Titels „Klinische Dozentin“ oder „Klinischer Dozent“. Im Falle einer Ablehnung definiert die Departementsversammlung die zu machenden Korrekturen.

Ablehnungen werden begründet. Ablehnungen können mit einer Aufforderung zur Wiedereingabe mit entsprechenden Korrekturen versehen werden. Eine Wiedereingabe ist einmal möglich.

§ 3 Führung des Titels

Der Titel wird für die Dauer von fünf Jahren verliehen. Der Titel kann durch die Departementsversammlung auch vor Ablauf der fünf Jahre entzogen werden, insbesondere durch zu geringe Dozierentätigkeit.

Nach fünf Jahren kann erneut Antrag auf Weiterführung des Titels gestellt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

Mit der Führung des Titels Klinische Dozentin bzw. Klinischer Dozent verbindet sich die Verpflichtung

- a. einer regelmässigen Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden pro Jahr;
- b. Lehrevaluationen aus unterschiedlichen Veranstaltungen durchführen zu lassen;
- c. mindestens zwei Publikationen als Co-Autorin bzw. Co-Autor in anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften zu veröffentlichen,
- d. sich hochschuldidaktisch weiterzubilden.

§ 5 Rücknahme des Antrages

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann in jedem Stand des Verfahrens durch eine schriftliche Stellungnahme an die Departementsvorsteherin bzw. den Departementsvorsteher den Antrag zurücknehmen.

§ 6 Urkunde

Die Urkunde wird nach Abschluss des Verfahrens (Genehmigung durch das Departement) vom Departement Gesundheitswissenschaften und Medizin ausgestellt.

§ 7 Übergangsbestimmungen (gültig bis 31. Juli 2023)

Im Rahmen des Aufbaus des Departements Gesundheitswissenschaften und Medizin und der Akademisierung seiner Partnerinstitutionen, können erfahrene Lehrpersonen der Partnerinstitutionen bereits per 1. Februar 2020 Anträge auf Verleihung des Titels «Klinische Dozentin bzw. Klinischer Dozent» stellen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese angepasste Richtlinie tritt am 21. April 2020 in Kraft.

Anhang A: Kriterien für die Beurteilung des Antrags

1. Evaluierte Lehrtätigkeit: Die Dozentin oder der Dozent muss einer regelmässigen Lehrtätigkeit in den Studiengängen des Departements Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren im Umfang von jährlich mindestens 2 Semesterwochenstunden pro Jahr nachgegangen sein.

Als Lehrtätigkeit gelten Lehrveranstaltungen im Rahmen der klinischen medizinischen Ausbildung¹ oder das Vorbereitungstraining für den praktischen Teil der Eidgenössischen Prüfung in Humanmedizin und die Prüfertätigkeit bei praktischen Prüfungsformaten².

Zu ausgewählten Einzelveranstaltungen sollten aussagekräftige Lehrevaluationen vorliegen, die gute bis sehr gute Resultate zeigen und die der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller individuell zugeordnet werden können. Für die Durchführung der Evaluation kann das Studienzentrum des Departements beigezogen werden.

2. Didaktische Aus- und Weiterbildung: Dokumentierter Besuch von medizindidaktischer Aus- und Weiterbildung. Dazu zählen auch individuelle Arbeiten im Rahmen eines medizindidaktischen Projektes³. Anrechenbar sind Veranstaltungen von akkreditierten Hochschulen oder anderen vergleichbaren Institutionen (z.B. IML⁴) oder Fachgesellschaften (z.B. GMA, AMEE⁵), wenn der Inhalt relevante Themen der medizinischen Hochschullehre abdeckt. Die Äquivalenz wird durch das Studienzentrum beurteilt.

Beispiele für die didaktische Aus- und Weiterbildung (nicht abschliessend):

- Planen einer Lehrveranstaltung: Deduktives Vorgehen vom Fachgebiet über den Semesterinhalt bis zur einzelnen Lehrveranstaltung;
- Unterrichtshospitation im Peer-Beratungsverfahren;
- Grundkenntnisse der wichtigsten Lehr- und Lernformen, besondere Betonung der Formen des Kleingruppenunterrichts und des problembasierten Lernens;
- Grundkenntnisse über Lerntheorien / kognitive Psychologie und deren Konsequenzen für den Unterricht;

¹ Dazu gehört auch die Leitung und/oder Betreuung von Masterarbeiten. Pro abgeschlossener Masterarbeit können 7 Unterrichtsstunden angerechnet werden.

² z.B. OSCE-Prüfung („Objective Structured Clinical Examination“).

³ Ein schriftlich ausgearbeitetes, selbstständig geleitetes Lehrprojekt mit innovativem Charakter. Die Ausarbeitung soll enthalten: die lerntheoretische (wissenschaftliche) Fundierung, nachvollziehbare Methodik, Projektbeschreibung und Evaluationsergebnisse. Stärken und Limitationen müssen diskutiert werden.

⁴ IML: Institut für Medizinische Lehre (Universität Bern).

⁵ GMA: Gesellschaft für Medizinische Ausbildung; AMEE: Association of Medical Educators in Europe.

- Grundkenntnisse in: Referieren / Präsentieren und Visualisieren;
- Kenntnisse verschiedener Prüfungsformen;
- Techniken des Feedbacks;
- Motivation von Studierenden;
- Grundkenntnisse in Gruppendynamik, Leitung einer Gruppe, Durchführung eines Tutorats;
- Formen des Bedside-Teaching;
- Unterricht im Skills Lab mit Tutorinnen und Tutoren;
- Aktivieren der Studierenden und Classroom Assessment Techniken;
- Zeitmanagement / Stressmanagement;
- Planung oder Produktion von E-Learning-Modulen unter Berücksichtigung von didaktischem Mehrwert und Integration ins Curriculum

3. Publikationstätigkeit: Mindestens 5 Publikationen (Co-Autorinnen bzw. Co-Autorschaft ist möglich) in wissenschaftlichen Fachzeitschriften mit Peer Review Verfahren. Gleichwertig dazu können auch medizindidaktische Projekte angerechnet werden, die im Peer- Review Verfahren publiziert sind. Anrechenbar sind auch publizierte internationale Fachvorträge mit medizindidaktischem Inhalt, wenn dabei eine Erst- oder Letztautorinnenschaft bzw. –autorschaft besteht.